



Brüssel, den 25. November 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2017/0230(COD)**

---

---

14011/1/19  
REV 1

CODEC 1614  
EF 325  
ECOFIN 986  
SURE 57  
CRIMORG 155

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde); der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung); der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde); der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente; der Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden; und der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. September 2017 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt; dieser Vorschlag wurde durch einen geänderten Vorschlag<sup>2</sup> ergänzt, der dem Rat am 12. September 2018 übermittelt wurde.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 15. Februar 2018 seine Stellungnahme<sup>3</sup> zu dem ursprünglichen Vorschlag und am 12. Dezember 2018 seine Stellungnahme<sup>4</sup> zu dem geänderten Vorschlag abgegeben.

---

<sup>1</sup> Dok. 12420/17.

<sup>2</sup> Dok. 12111/18.

<sup>3</sup> ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 63.

<sup>4</sup> ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 58.

3. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag (ohne Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen) festgelegt. Nach der Überarbeitung des angenommenen Texts durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat das Parlament auf seiner Plenartagung vom 13. bis 14. November 2019 eine Berichtigung zu diesem Standpunkt gebilligt. Der berichtigte Standpunkt entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein<sup>5</sup>.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 75/19 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmhaltung des Vereinigten Königreichs als A- Punkt billigt.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>5</sup> Dok. 8493/19.